ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1969

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2395/69 vorgesehene Ausschreibung für Rohrrohzucker

(70/23/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2395/69 der Kommission vom 1. Dezember 1969 über eine Ausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rohrrohzucker (3) sind die Mitgliedstaaten zu einer Ausschreibung für die Ausfuhr von Rohrrohzucker verpflichtet worden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/69 (5), ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Ausschreibung festzusetzen. Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preise und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen. Es ist unter Berücksichtigung der genannten Kriterien angebracht, den Höchstbetrag in der in Artikel 1 genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2395/69 durchgeführte Ausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 13,730 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Rohrrohzucker der Standardqualität festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 2. 12. 1969, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1969

zur Ergänzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts

(70/24/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 (3), mit der das in vorgenanntem Artikel vorgesehene Verzeichnis der Körperschaften

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

des öffentlichen Rechts erstellt wurde, sowie auf die Entscheidung der Kommission vom 28. März 1963 [1], 15. Januar 1965 [2], 4. März 1966 [3], 14. Februar 1968 [4] und 11. März 1969 [5], mit denen dieses Verzeichnis ergänzt wurde,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prüfung der nationalen Regelungen in bezug auf die italienische Körperschaft „Centro Regionale Siciliano Radio e Telecomunicazioni" und die Gruppe der niederländischen Körperschaften „Bedrijfsverenigingen" gemäß dem nachfolgend genannten Gesetz „Organisatiewet Sociale Verzekering" hat ergeben, daß diese Körperschaften die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Bedingungen erfüllen und keine Unternehmen oder Dienstleistungsbetriebe im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels sind.

Diese Körperschaften können demzufolge in das oben genannte Verzeichnis aufgenommen werden.

Die mit Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 in das Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommene Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) setzt ihre Tätigkeit unter der Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit (BA)" fort; und die mit derselben Entscheidung in das Verzeichnis aufgenommenen Knappschaften wurden aufgelöst und durch die „Bundesknappschaft" ersetzt; das Verzeichnis nach Artikel 18 ist daher entsprechend auf den neuen Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehene, mit Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 erstellte und zuletzt mit Entscheidung der Kommission vom 11. März 1969 auf dem laufenden gehaltene Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird durch die Aufnahme folgender Körperschaften weiter vervollständigt:

Mitgliedstaat	*Körperschaft des öffentlichen Rechts*
Italien	Centro Regionale Siciliano Radio e Telecomunicazioni
Niederlande	Bedrijfsverenigingen (im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung der Sozialversicherungen)
und wie folgt geändert:	
Deutschland	
— an Stelle von:	„Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV)"
setze:	„Bundesanstalt für Arbeit"
— und an Stelle von:	„Knappschaften"
setze:	„Bundesknappschaft"

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.
(2) ABl. Nr. 23 vom 10. 2. 1965, S. 398/65.
(3) ABl. Nr. 46 vom 17. 3. 1966, S. 631/66.
(4) ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1968, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 88 vom 11. 4. 1969, S. 8.